

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Warthausen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10.03.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

1. Im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	15.644.600 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 15.974.450 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 329.850 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	404.100 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	404.100 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe 1.3 und 1.6) von	74.250 €

2. Im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	15.384.900 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	- 14.713.650 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	671.250 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.224.100 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 5.692.000 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 2.467.900 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 1.796.650 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 259.000 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	- 259.000 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 2.055.650 €

§ 2 Kreditermächtigungen für Investitionen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftigen Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

1.500.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- | | |
|--|-----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 280 v. H. |
| der Steuermessbeträge; | |
| 2. für die Gewerbesteuer | 360 v. H. |
| auf die Steuermessbeträge. | |

Warthausen, den 10.03.2025

Gez. Wolfgang Jautz (Bürgermeister)

Das Landratsamt Biberach hat mit Erlass vom 28.03.2025 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 10.03.2025 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 bestätigt.

Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplans der Gemeinde Warthausen für das Haushaltsjahr 2025 ist gemäß § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) ab Freitag den 04.04.2025 auf der Internetseite der Gemeinde (www.warthausen.de/Aktuelles/Oeffentliche-Bekanntmachungen) einsehbar.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.